



richt selbst aufgeforderten Denuncianten auf keinerley Weise ungebührlich zu rächen —

Der gestern von meinen Ritterschaftlichen Gegnern abgehaltenen Recess aber ist all derley rechtlichen Erfordernissen dergestalten entgegen, daß sogar darinnen declarirt wird, „ Herr Consulent Kloß müße, seit „ seiner Zurückkunft, die wichtigste Publica besorgen, Ritter = Convente und Tagfahrten mit Benachbarten besuchen, und noch immerdar zum Schriftsteller wider mich gebraucht werden.

Von der Zierde vor die quæstionirte Ritterschaft, einen solchen, wie Herr Consulent Kloß dahier erfunden = beurtheilt = und fortgewiesen worden, zu Ritterconventen und dergleichen zu gebrauchen, will ich nichts! Daß aber ich, als ein in allen unschuldig und ehrlich erfundener Mann, statt Urphedsmäßigen Schutz, und statt der sonstigen Praerogativen eines Immediati, der Feder eines solchen soll unterworfen seyn, kann und wird die Gerechtigkeits = und Billigkeits = Liebe des Höchstpreißlichsten Kaiserl. und Reichs = Kammergerichts, wie ich hoffe und bitte, gewiß nicht zugeben. Ich repetire dahero in allem priora, in specie auch, was ich den 28. Aug. h. a. judicialiter, zu Beschleunigung der Endurtheiln in allen meinen Sachen, laut der gedruckten Anlage, ad Protocollum gegeben, und empfehle mich zu höchsten Hulden, Gnade, und Protection. Weßlar den 26ten Sept. 1775.

Samuel Friederich Freyherr von Gütlingen,
Senior familiae, des Herzogthums Württemberg Erb = Cämmerer.

Num.